



K IX 2 - j / 04

Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung nach dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
im Land Brandenburg
2004

Herausgeber:

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik • Dez. Informationsmanagement • PF 60 10 52
14410 Potsdam • Telefon: 0331 39-444 • Fax: 0331 39-418 • info@lds.brandenburg.de • www.lds-bb.de

Erschienen im Juli 2005

Preis Printversion: 5,50 EUR

© Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, 2005
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.
Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträgern bedarf der vorherigen Zustimmung.
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	2
1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2004 (einschl. Grafik)	4
2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2004 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	5
3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2004 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen	6
4 Geförderte 2004 nach Alter und Geschlecht	7
5 Geförderte 2004 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme	8
6 Geförderte 2004 nach Fortbildungsstätten, Art eines bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses und Geschlecht	9
7 Geförderte Vollzeitfälle 2004 nach Fortbildungsstätten und Familienstand	10

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält ausgewählte zusammengefasste Ergebnisse der im Land Brandenburg durchgeführten Statistik über die individuelle Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 27 des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), in der Neufassung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).

Erfasst werden detaillierte Angaben zum sozialen und finanziellen Hintergrund der Geförderten und ihrer Ehegatten sowie die Höhe und Zusammensetzung des finanziellen Bedarfs der Geförderten und der errechneten Förderungsbeträge.

Mit der Berechnung der Förderungsbeträge sind die Landesrechenzentren beauftragt. Es werden alle Angaben der bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung eingereichten Förderungsanträge erfasst. Aus diesen Eingabedaten und Rechenergebnissen werden die Angaben für die amtliche Statistik in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt (Sekundärstatistik).

Das „Meister-BAföG“, wie die Leistungen nach dem AFBG im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet werden, kann als Kostenbeitrag zur Finanzierung der Fortbildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt gewährt werden; entweder als Darlehen und/oder als Zuschuss.

Die verzinslichen Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt.

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt. In der AFBG-Statistik wird ab dem Berichtsjahr 2002 neben dem bewilligten Darlehen auch das tatsächlich in Anspruch genommene Darlehen nachgewiesen.

Begriffserläuterungen

Fortbildungsziel

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.

Die Maßnahme muss außerdem gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt.

Förderungsfähig sind Bildungsmaßnahmen mit dem Fortbildungsziel nach:

- §§ 46, 81 und 95 Berufsbildungsgesetz (z. B. Bankfachwirt, Elektroniktechniker, Industriemeister)
- §§ 45 und 122 Handwerksordnung (z. B. Bäckermeister, Feinoptikermeister)
- landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen
- Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z. B. Fachkrankenpfleger)
- Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z. B. staatlich anerkannter Sozialwirt)

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie z. B. Hochschulabschlüsse.

Vollzeit- /Teilzeitfälle

Eine Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Stunden umfassen.

Je nach Art der Fortbildungsmaßnahme (Vollzeit- oder Teilzeitform), an der die Geförderten teilnehmen, wird nach Vollzeit- und Teilzeitfällen unterschieden.

Vollzeitgeförderte besuchen i. d. R. an fünf Tagen in der Woche Lehrveranstaltungen von zusammen mindestens 25 Unterrichtsstunden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern.

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.

Zuschuss/Darlehen

Als Zuschuss können gewährt werden:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kinderbetreuungskosten bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen,
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Als Darlehen können gewährt werden:

- ein Anteil der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der Kosten für das Prüfungsstück bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen
- ein Anteil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt.

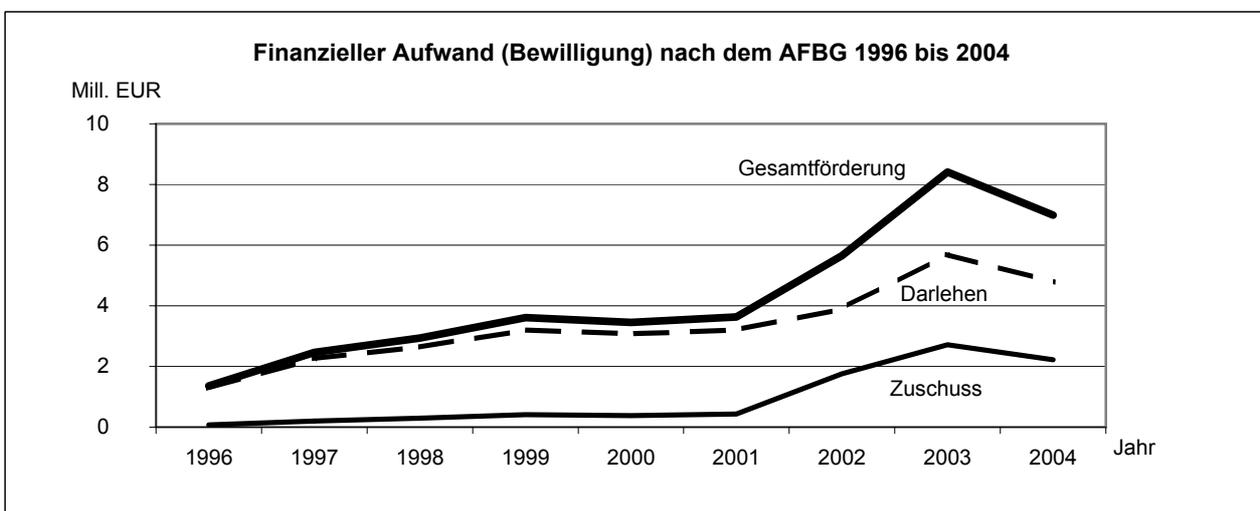
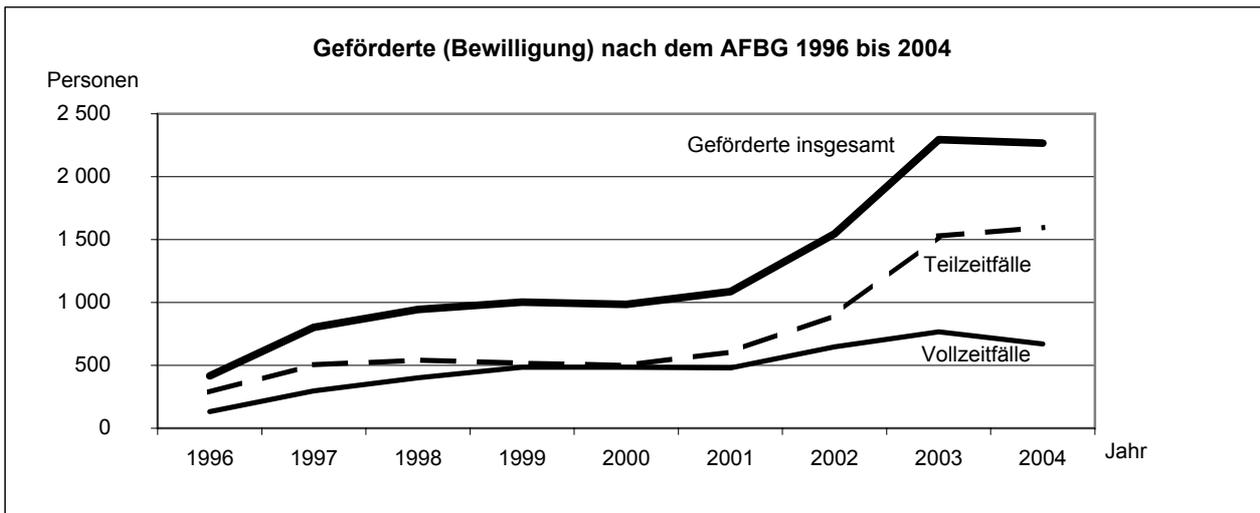
Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau null)
- AFBG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

1 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 1996 bis 2004

Jahr	Geförderte		davon		Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	weiblich	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
	Personen				1 000 Euro		
1996	417	61	131	286	1 361	74	1 286
1997	801	144	297	504	2 468	203	2 264
1998	943	191	402	541	2 938	293	2 645
1999	1 003	233	484	519	3 606	406	3 199
2000	985	220	484	501	3 454	376	3 078
2001	1 086	231	479	607	3 628	433	3 195
2002	1 545	360	648	897	5 656	1 760	3 897
2003	2 295	644	766	1 529	8 412	2 721	5 692
2004	2 267	685	670	1 597	6 992	2 216	4 776

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge



2 Geförderte und finanzieller Aufwand (Bewilligung) 2004 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte <hr/> Fortbildungsziel	Geförderte			Finanzieller Aufwand ¹⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	Darlehen
	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	906	395	511	3 390	1 066	2 324
Private Schulen	116	34	82	383	115	268
Lehrgang an öffentlichen Instituten	1 018	223	795	2 717	873	1 844
Lehrgang an privaten Instituten	134	18	116	309	98	211
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	22	-	22	43	14	29
Fernlehrgang an privaten Instituten	71	-	71	149	49	100
Insgesamt	2 267	670	1 597	6 992	2 216	4 776

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	782	142	640	2 041	651	1 390
Handwerksordnung	1 385	492	893	4 583	1 456	3 127
Vergleichbares Bundesrecht	21	5	16	75	24	51
Vergleichbares Landesrecht	27	18	9	122	36	86
Ergänzungsschulen	9	2	7	25	8	17
Gesundheits- und Pflegeberufe	32	11	21	128	34	93
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	11	-	11	18	6	12
Insgesamt	2 267	670	1 597	6 992	2 216	4 776

1) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundungen der Förderungsbeträge

3 Geförderte und finanzieller Aufwand (in Anspruch genommene Förderung) 2004 nach Fortbildungsstätten und Fortbildungszielen

Fortbildungsstätte Fortbildungsziel	Geförderte ¹⁾			Finanzieller Aufwand ¹⁾²⁾		
	zusammen	Vollzeit	Teilzeit	zusammen	Zuschuss	in Anspruch genommene Darlehen
	Personen			1 000 Euro		

nach Fortbildungsstätten

Öffentliche Schulen	865	358	507	2 602	1 016	1 586
Private Schulen	116	34	82	309	115	194
Lehrgang an öffentlichen Instituten	1 007	217	790	1 965	864	1 101
Lehrgang an privaten Instituten	134	18	116	229	98	131
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	22	-	22	32	14	18
Fernlehrgang an privaten Instituten	71	-	71	100	49	51
Insgesamt	2 215	627	1 588	5 237	2 156	3 081

nach Fortbildungszielen

Berufsbildungsgesetz	757	122	635	1 412	618	795
Handwerksordnung	1 363	474	889	3 535	1 435	2 100
Vergleichbares Bundesrecht	20	4	16	57	23	34
Vergleichbares Landesrecht	25	16	9	108	34	73
Ergänzungsschulen	9	2	7	23	8	15
Gesundheits- und Pflegerberufe	30	9	21	89	32	57
Verordnung nach § 2 Abs. 1a AFBG	11	-	11	13	6	7
Insgesamt	2 215	627	1 588	5 237	2 156	3 081

1) Diese Tabelle enthält nur die Geförderten, welche ein Darlehen in Anspruch genommen haben. Geförderte, welche nur Zuschuss erhielten, sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

2) Abweichungen der Gesamtförderung durch Rundung der Förderungsbeträge

4 Geförderte 2004 nach Alter und Geschlecht

Alter des Teilnehmers von ... bis ... unter Jahren	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
unter 20	6	2	3	1	3	1
20 - 25	441	140	184	42	257	98
25 - 30	725	223	227	38	498	185
30 - 35	454	116	145	23	309	93
35 - 40	369	100	73	11	296	89
40 und älter	272	104	38	9	234	95
Insgesamt	2 267	685	670	124	1 597	561

5 Geförderte 2004 nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme

Dauer der Maßnahme von ... bis unter ... Monaten	Geförderte		Vollzeitfälle		Teilzeitfälle	
	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
	Personen					
1 - 3	12	4	6	-	6	4
3 - 6	68	24	56	22	12	2
6 - 9	116	38	77	20	39	18
9 - 12	274	44	151	11	123	33
12 - 15	198	62	90	1	108	61
15 - 18	153	41	45	5	108	36
18 - 21	204	81	37	12	167	69
21 - 24	254	78	85	17	169	61
24 - 30	411	191	70	17	341	174
30 - 36	350	75	31	11	319	64
36 - 42	150	37	18	8	132	29
42 - 49	70	10	4	-	66	10
49 und mehr	7	-	-	-	7	-
Insgesamt	2 267	685	670	124	1 597	561

6 Geförderte 2004 nach Fortbildungsstätten, Art eines bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschlusses und Geschlecht

Fortbildungsstätte	Geförderte zusammen	mit bereits erworbenem Abschlusses nach				
		§ 25 Berufsbildungsgesetz	§ 25 Handwerksordnung	sonstigem Bundesrecht	sonstigem Landesrecht	sonstiger Nachweis
		Personen				

insgesamt

Öffentliche Schulen	906	424	461	-	9	12
Private Schulen	116	91	19	-	2	4
Lehrgang an öffentlichen Instituten	1 018	589	423	4	2	-
Lehrgang an privaten Instituten	134	85	44	-	3	2
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	22	18	4	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	71	57	14	-	-	-
Insgesamt	2 267	1 264	965	4	16	18

männlich

Öffentliche Schulen	685	279	400	-	1	5
Private Schulen	56	39	14	-	1	2
Lehrgang an öffentlichen Instituten	713	352	359	2	-	-
Lehrgang an privaten Instituten	67	34	32	-	-	1
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	14	11	3	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	47	35	12	-	-	-
Insgesamt	1 582	750	820	2	2	8

weiblich

Öffentliche Schulen	221	145	61	-	8	7
Private Schulen	60	52	5	-	1	2
Lehrgang an öffentlichen Instituten	305	237	64	2	2	-
Lehrgang an privaten Instituten	67	51	12	-	3	1
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	8	7	1	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	24	22	2	-	-	-
Insgesamt	685	514	145	2	14	10

7 Geförderte Vollzeitfälle 2004 nach Fortbildungsstätten und Familienstand

Fortbildungsstätte	Geförderte Vollzeitfälle zusammen	Familienstand				
		ledig	verheiratet	dauernd ge- trennt lebend	verwitwet	geschieden
Personen						
Öffentliche Schulen	395	316	62	4	1	12
Private Schulen	34	27	5	-	-	2
Lehrgang an öffentlichen Instituten	223	184	29	-	-	10
Lehrgang an privaten Instituten	18	13	4	1	-	-
Fernlehrgang an öffentlichen Instituten	-	-	-	-	-	-
Fernlehrgang an privaten Instituten	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	670	540	100	5	1	24